



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. HANSJÖRG HOFER

An das  
Amt der Tiroler Landesregierung  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

per E-Mail: [post@tirol.gv.at](mailto:post@tirol.gv.at)

Wien, am 26. April 2019

**Betrifft: GZ VD-897/257-2019**

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 geändert wird; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt nimmt zum vorliegenden Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 geändert wird wie folgt Stellung:

### **I. Präambel**

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen. Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. HANSJÖRG HOFER

durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung ab.

## **II. Allgemeines zu Menschen mit Behinderung im Bildungssystem**

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahre 2008 hat Österreich einen völkerrechtlichen Vertrag zur Wahrung und Förderung der Rechte und Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen abgeschlossen.

Gemäß Art. 7 UN-BRK sind Vertragsstaaten verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, *„um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können“* und bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.

Dazu fordert Art. 24 UN-BRK die Errichtung eines inklusiven Bildungssystems, welches diskriminierungsfrei gestaltet ist und Menschen mit Behinderungen zur wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft befähigt.

## **III. Stellungnahme des Behindertenanwalts**

Vor diesem Hintergrund und unter Bezugnahme auf seine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, Schulunterrichtsgesetz und Schulpflichtgesetz 1985 betreffend Deutschförderklassen geändert werden soll (GZ: BMBWF-12.660/0009-Präs.10/2018), weist der Behindertenanwalt darauf hin, dass diese Maßgabe auch für den vorliegenden Gesetzesentwurf gilt. Bei Kindern mit Behinderung, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, stehen dem – umfassenden – Spracherwerb vielfach behinderungsbedingte Hindernisse erschwerend



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. HANSJÖRG HOFER

entgegen. Um dennoch eine ehestmögliche integrative Beschulung dieser Kinder als ordentliche SchülerInnen zu ermöglichen, wird empfohlen, auf die sich hier ergeben den besonderen Umstände auf legislativer Ebene angemessen Rücksicht zu nehmen und so die soziale Inklusion von Kindern mit Behinderung zu fördern.

Zudem ist mit Blick auf die Möglichkeit neuer Sonderschulen anzumerken, dass dies, wo es unbedingt erforderlich ist, im Hinblick darauf, dass schulische Bildung eine integrale Voraussetzung für die gesellschaftliche Integration von Menschen mit Behinderung darstellt, grundsätzlich begrüßenswert, eine Zuweisung in die Sonderschule sollte aber jedenfalls nur als *ultima ratio* dort erfolgen, wo eine – integrative – Beschulung in einer Regelschule nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'H. Hofer', written over the printed name.

Dr. Hansjörg Hofer